

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Verordnung die Gelehrtschulen im Großherzogthum Baden betreffend

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1834

II. Schuljahr, Ferien, Prüfungen, Entlassung der Schüler zur Universität,
Schulzucht

[urn:nbn:de:bsz:31-13072](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13072)

Zwecke eines gleichen, allmähligen Fortschreitens der Schüler in den verschiedenen Anstalten, und einer nach Grad und Umfang gleichen wissenschaftlichen Ausbildung der, zu academischen Studien übergehenden, Jünglinge im Wesentlichen entspricht.

II.

Schuljahr, Ferien, Prüfungen, Entlassung der Schüler zur Universität, Schulzucht.

§. 9.

Das Schuljahr beginnt gegen Ende Octobers und endigt sich im folgenden Jahre gegen Ende Septembers.

§. 10.

Die Ferien jedes Jahres sind (die Charwoche nicht mitgerechnet) neun Wochen. Sie sind in die Osterzeit, den Sommer, den Herbst und in die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr zu verlegen.

Das Nähere, in Beziehung auf die einzelnen Anstalten, hat die Oberstudienbehörde nach Vernehmung der Directionen und Conferenzen zu bestimmen.

§. 11.

In jedem Jahre finden zwei Prüfungen Statt, die eine zur Osterzeit, die andere am Schlusse des Schuljahres.

§. 12.

Die Prüfung zur Osterzeit ist nicht öffentlich; sie wird von dem Director der Anstalt angeordnet, und in jeder Klasse, nach den nähern Vorschriften der Schulordnung, vorgenommen.

§. 13.

Die Prüfung am Schlusse des Schuljahrs, oder im Herbste, findet unter freiem Zutritte des Publikums und in Gegenwart eines oder mehrerer Regierungscommissarien Statt, die von der Oberstudienbehörde abgeordnet werden.

Nur die Prüfung der Schüler der obern Ordnung der sechsten Klasse, welche die Entlassung zur Universität erhalten wollen, geschieht theilweise bei verschlossenen Thüren.

Zur Prüfung der sechsten Klasse kann ein besonderer Commissär abgeordnet werden.

Die Oberstudienbehörde bestimmt, auf den Antrag der Direction und der Lehrerconferenz, die Zeit der öffentlichen Prüfung. Bei den Lyceen und Gymnasien ladet die Direction durch ein gedrucktes Programm dazu ein.

§. 14.

Die besondere Prüfung, welcher sich die Abiturienten aus der obern Ordnung der sechsten Klasse der Lyceen, bei verschlossenen Thüren, unmittelbar nach erstandener öffentlicher Prüfung, zu unterwerfen haben, ist theils schriftlich, theils mündlich, und es sollen dazu, nach der Zahl der Schüler, 1½ bis 2 Tage verwendet werden.

Die Zulassung zur Abiturientenprüfung kann solchen Schülern verweigert werden, welche im letzten Jahre wegen schlechter Aufführung bestraft, und mit der Ausweisung aus der Anstalt bedroht worden sind.

§. 15.

Bei den Promotionen und bei der Entlassung zu academischen Studien soll mit aller Strenge auf die gehörige Befähigung der Schüler gesehen werden.

Die Oberstudienbehörde entscheidet über das Aufsteigen der Schüler der Lyceen von der fünften Klasse in die sechste, und über die Entlassung der Schüler zur Universität, auf den Antrag der Direction und Lehrerconferenz und des Prüfungscommissärs.

§. 16.

Wer die fünfte oder oberste Klasse eines Gymnasiums absolvirt, und sich zur Promotion befähigt hat, soll noch in die oberste Klasse eines Lyceums eintreten, ehe er zur Universität übergeht. Wünscht ein Schüler unmittelbar nach Vollendung der obersten Gymnasiumsklasse zu einer inländischen Universität überzugehen, so kann ihm dieses nur bei vollkommener Befähigung in allen Lehrgegenständen der fünften Klasse, und nur unter folgenden, in den Entlassungsschein aufzunehmenden Bedingungen, von der Oberstudienbehörde erlaubt werden:

1) Daß er auf der Universität, ehe er zu seinem Fachstudium übergeht, vorerst noch einen sogenannten philosophischen Vorbereitungscursus von zwei Jahren absolvirt, und in diesem zweijährigen Cursus nicht nur über reine und angewandte Mathematik, Physik, Psychologie, Logik, Rhetorik und Weltgeschichte, sondern auch in jedem Semester über einen lateinischen und einen griechischen Autor, desgleichen über den lateinischen Stil und die französische Sprache, und wenn er Theologie studirt, auch über die hebräische Sprache Vorlesungen hört, und sich hierüber am Ende jedes Semesters durch academische Zeugnisse ausweist.

2) Daß er nach Vollendung des erwähnten zweijährigen Vorbereitungscursus, vor dem Uebertritte zu seinem Fachstudium, sich in den genannten Lehrgegenständen noch einer besonderen mündlichen und schriftlichen Prüfung unterwirft.

Wegen dieses Vorbereitungs-Cursus darf ihm an der Zeit, die für sein academisches Fachstudium gesetzlich bestimmt ist, nichts abgerechnet werden.

§. 17.

Jeder, der aus einer auswärtigen Lehranstalt oder aus einem Privatunterrichte zur Universität übergehen will, hat sich ebenfalls, und zwar vor dem Bezuge einer Hochschule, in allen Fächern, die in der obersten Klasse eines Lyceums vorkommen, einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterwerfen, in so ferne er sich einem Berufe widmet, wofür ein academischer Curs und eine Staatsprüfung vorgeschrieben sind, und er später auf Zulassung zu dieser Staatsprüfung Anspruch machen will.*)

*) Besondere Verordnung.

§. 1.

Wer in einem wissenschaftlichen Berufsfache, wofür die Landesgesetze einen academischen Curs und eine Staatsprüfung vorschreiben, sich nach Vollendung seiner academischen Studien prüfen lassen will, ist gehalten, der Prüfungsbehörde die Zeugnisse darüber, daß er vor dem Bezuge einer Universität die in dem §. 14 oder §. 17 der Verordnung vom . . . bezeichnete Prüfung erstanden, und tüchtig befunden wurde, oder daß er, im Falle des §. 16 jener Verordnung, die Bedingung seiner Entlassung zu einem zweijährigen philosophischen Course erfüllt, vor dem Uebergange zu seinem Fachstudium die vorbehaltene Prüfung in den Lycealkenntnissen erstanden, und hierauf die unbedingte Entlassung erhalten habe.

Wer diesen Forderungen nicht Genüge leistet, kann zur Staatsprüfung nicht zugelassen werden.

Eine Dispensation findet nur für diejenigen Statt, welche von einem entlegenen Orte im Auslande, wo sie öffentlichen oder Privatunterricht erhalten haben, unmittelbar eine ebenfalls entlegene ausländische Universität bezogen haben, und glaubhafte Zeugnisse über einen, vor dem Uebergange zu Universitätsstudien genossenen, genügenden Unterricht beibringen. In diesem Falle ist die Prüfungsbehörde ermächtigt, den Betheiligten zur Staatsprüfung in seinem Berufsfache unter der Be-

Melden sich solche junge Leute, welche aus einer öffentlichen Anstalt wegen schlechter Aufführung ausgewiesen wurden, so wird die Oberstudienbehörde über die Zulassung zur Prüfung, nach Erwägung der Beschaffenheit der Ursache der Ausweisung, und der, für die spätere Zeit beigebrachten, Sittenzeugnisse der Behörden des Wohnorts des Betheiligten entscheiden.

§. 18.

Zu der in den §§. 16 und 17 bestimmten Prüfung wird eine eigene Prüfungs-Commission angeordnet.

Diese Commission besteht aus Lehrern des Lyceums von Karlsruhe, und der beiden nächstgelegenen Lyceen von Rastatt und Mannheim, und tritt jedes Jahr im Spätjahre zu Karlsruhe zusammen.

Die Tage der Prüfung werden durch öffentliche Blätter

dingung zuzulassen, daß er zuvörderst sich der Nachprüfung in den Lycealkenntnissen unterwerfe.

§. 2.

Wer ohne Erlaubnis der Oberstudienbehörde eine inländische Universität bezieht, soll zur Immatriculirung nur nach erfolgter Belehrung über die Bestimmungen gegenrärtiger Verordnung, unter allgemeiner Hinweisung auf §. 1. und die darin angezogenen Artikel der Verordnung vom . . . , zugelassen werden.

Diejenigen, welche nach dem Inhalte ihres Entlassungsscheines, vor dem Uebergange zum academischen Fachstudium, sich einer Prüfung in den Lehrgegenständen der obersten Lycealklassen zu unterwerfen haben, sind auf keiner inländischen Hochschule zu Vorlesungen über ihr Berufsfach zuzulassen, bevor sie die unbedingte Entlassung von der Oberstudienbehörde, oder die Belehrung über die Folgen ihres Schrittes erhalten haben.

Ueber diese Belehrung wird in dem einen und andern Falle ein Protokoll aufgenommen, das der Betheiligte zu unterzeichnen hat, und das seinen Eltern oder Vormündern durch die betreffende Kreisregierung in Abschrift zuzusenden ist.

Keinem, der die Bedingung der Zulassung zur Staatsprüfung nicht erfüllt hat, soll indessen die etwa unterbliebene Belehrung zur Entschuldigung dienen.

bekannt gemacht, worauf sich diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, bei der Oberstudienbehörde zu melden haben.

Die Prüfungs-Commission erstattet über das Resultat der Prüfung Bericht an die Oberstudienbehörde, welche nach dem Erfunde sofort die unbedingte Entlassung ertheilt oder verweigert.

In Ansehung der Kosten bleibt die Verordnung vom 13 Mai 1823, im Regierungsblatte Nr. 13 desselben Jahrs auch ferner in Kraft.

Keiner, der ohne Erlaubniß der Oberstudienbehörde die Universitätsstudien begonnen, oder im Falle des §. 16 zum Fachstudium übergegangen ist, kann, den Fall des letzten Absatzes des §. 1 der Verordnung vom ausgenommen, zu einer Nachprüfung zugelassen werden.

§. 19.

Eine allgemeine Schulordnung für die Gelehrtenschulen wird nähere Vorschriften über die Prüfungen und Promotionen, so wie über die Aufnahme neuer Schüler und allgemeine Bestimmungen über die Disciplin ertheilen.

§. 20.

Auf die Grundlage der allgemeinen Schulordnung sollen für jede Gelehrtenschule mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Anstalt und des Orts besondere Schulgesetze erlassen werden.

Als höchste Disciplinarstrafen sollen Carcerarrest auf 14 Tage, oder mit schmaler Kost über den andern Tag auf 8 Tage, und die einfache oder geschärste Strafe der Ausschließung von der Schule in Anwendung kommen. Die einfache Strafe der Ausschließung entzieht dem Schüler das

Recht nicht, seine Aufnahme auf Probe in eine andere Anstalt nachzusuchen. Die geschärteste Strafe der Ausschließung hat die Wirkung, daß der Schüler an keiner andern inländischen Anstalt aufgenommen werden darf.

III.

Von dem Didactrum und der Befreiung von demselben.

§. 21.

Für den Unterricht an den Gelehrten Schulen hat jeder Schüler, in vierteljährlichen Vorauszahlungen, das für jede Schule zu bestimmende Didactrum zu entrichten.

§. 22.

Das Didactrum bei den verschiedenen Schulen soll
in den drei untern Klassen mindestens 12 und höchstens
16 Gulden jährlich,
in der vierten und fünften mindestens 18 und höchstens
24 Gulden,
in der sechsten mindestens 24 und höchstens 30 Gulden
betragen.

Bei der Aufnahme bezahlt jeder Schüler zur Bibliothek der Anstalt einen Beitrag von 1 fl. 21 kr.

Uebrigens kann zur Verwendung auf den mathematischen und physikalischen Apparat, bei nicht hinlänglich hiezu dotirten Anstalten, von den in die oberste Klasse eintretenden Schülern ein Beitrag von 2 fl. 42 kr. bis 5 fl. 24 kr. erhoben werden.

§. 23.

In den Schulen, welche nur die vier ersten Klassen haben, kann das Didactrum in den beiden untern Klassen auf 8 fl. bestimmt werden.